



ESCHWEGER TURN- UND SPORTVEREIN 1848 E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Eschweger Turn- und Sportverein 1848“ e.V. . Er ist aus dem „Turnverein Eschwege“ und der „Turn – und Sportgemeinde Jahn/Eintracht 1899“ e.V. entstanden. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1848. Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Eschweger TSV 1848“ e.V. betreibt Turn- und Sportübungen in ihrer Vielgestaltigkeit zur körperlichen Gesunderhaltung und Pflege der sportlichen Kameradschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder sind alle Beitragszahler (außer siehe §4).

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch den Vorstand ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden. Ehrenmitglieder der beiden Ursprungsvereine sind Ehrenmitglieder des „Eschweger TSV 1848“ e.V. .

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag des „Eschweger TSV 1848“ e.V. vor. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss (siehe § 22), c) Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich und ist dem Vorstand mindestens ¼ Jahr vorher schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich der Einrichtungen der einzelnen Abteilungen nach deren Gepflogenheiten zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zum 31.03. eines Kalenderjahres zu zahlen. Näheres regelt künftig eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsermäßigung zu gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (siehe § 9)
3. Abteilungsleiterversammlung, Abteilungsvorstände

§ 8 Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Aufgaben der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
2. Entlastungen
3. Wahl des Präsidiums
4. Festsetzung der Beiträge und Umlagen (siehe Beitragsordnung)
5. Wahl von 2 Kassenprüfern
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes
8. Beschluss über weitere Ordnungen

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) hat jährlich im ersten Vierteljahr stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn sie von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder (siehe § 3) unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ an der Jahnturnhalle und auf der ETSV-Homepage zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand spätestens zum gleichen Termin einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei den Abstimmungen nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Abstimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über alle Verhandlungspunkte, insbesondere über die Beschlüsse der Versammlung, ist durch einen Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidium zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidium:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. zwei Stellvertretern
- b) den vom Präsidium berufenen Ressortleitern für:
 1. Technik und Organisation
 2. Mitgliederverwaltung
 3. Finanzen
- c) dem von der Turnabteilung gewählten Vertreter des Turnens
- d) dem von der Abteilungsleiterversammlung gewählten Vertreter der anderen Sportabteilungen
- e) dem von den Jugendlichen gewählten Vertreter der Jugend

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Er kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und

Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Der Vorstand ist berechtigt, zu gegebener Zeit einen Präsidenten des Vereins vorzuschlagen.

§ 10 Die Abteilungsleiterversammlung

Die Abteilungsleiterversammlung setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern und dem Vertreter der Jugend. Sie tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden zusammen. Die Abteilungsleiterversammlung entsendet in den Vorstand:

1. den Leiter der Turnabteilung mit ständigem Sitz und Stimme im Vorstand
2. einen weiteren Vertreter der anderen Sportabteilungen der turnusmäßig von der Abteilungsleiterversammlung gewählt wird.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es wird gebildet aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Jeweils zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich nur tätig werden dürfen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Allein das Präsidium ist der Mitgliederversammlung für sämtliche Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Das Präsidium bestimmt die Ressortleiter, deren Amtsdauer an keinen Zeitraum gebunden ist. Über die Auswechselbarkeit der Ressortleiter beschließen das Präsidium, der Vertreter Turnen, der Vertreter Sport und der Vertreter der Jugend. Es gilt gleiches Stimmrecht für alle Vorstandsmitglieder (siehe § 9).

§ 12 Die Abteilungen

Jede Abteilung hat in einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand zu wählen.

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. Abteilungsleiter
2. stellvertretenden Abteilungsleiter
3. Vertreter der Übungsleiter oder Trainer
4. Vertreter der Aktiven
5. Weiteren Personen (z.B. Gerätewart, Kassenwart, Pressewart, Jugendvertreter)

Nach den Gegebenheiten und der Größe der Abteilungen kann dieser Vorstand vergrößert oder verkleinert werden. Er soll jedoch die Zahl von 7 Personen nicht übersteigen. Der Abteilungsvorstand ist für drei Jahre zu wählen. Er wird vom Präsidium des ETSV in seinem Amt bestätigt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Abteilungen

Der Abteilungsvorstand hält die Verbindung zwischen der Abteilung, ihren Mitgliedern und dem Vorstand des ETSV aufrecht. Er ist sowohl dem Vorstand des ETSV als auch den Mitgliedern der Abteilungen Rechenschaft schuldig.

Der Rechenschaftsbericht ist der Abteilung regelmäßig zur Abteilungsversammlung vorzulegen, dem Vorstand des ETSV auf Anfrage oder regelmäßig in schriftlicher Form vor der Jahreshauptversammlung.

Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand des ETSV verantwortlich. Er oder sein Stellvertreter vertreten die Abteilung in der Abteilungsleiterversammlung des Vereins.

Schriftverkehr oder mündliche Verhandlungen mit Behörden hat der Abteilungsvorstand nur mit Genehmigung und im Einvernehmen mit dem Präsidium des ETSV zu führen. Übungsleiter und Trainer werden auf Vorschlag der Abteilungen und im Einvernehmen mit dem Präsidium des ETSV und dem Abteilungsvorstand eingesetzt.

Innerhalb der Abteilung ist für den gesamten Sportbetrieb der Abteilungsvorstand verantwortlich, nicht der oder die Übungsleiter/in oder Trainer/in. In allen sportlichen

Belangen der Abteilung sollen sich Abteilungsvorstand, Übungsleiter/in und Trainer/in absprechen.

§ 14 Ausschluss aus einer Abteilung

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder die den Übungsbetrieb einer Abteilung stören oder sich den Anordnungen des betreffenden Abteilungsvorstandes widersetzen mit befristetem Ausschluss vom Übungsbetrieb dieser Abteilung zu belegen.

Im Wiederholungsfall kann der Abteilungsvorstand, mit Zustimmung des Präsidiums des ETSV, den Ausschluss aus der Abteilung beschließen.

§15 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung tritt jährlich vor der Jahreshauptversammlung des ETSV zusammen.

Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

1. Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes
2. Neuwahl des Abteilungsvorstands
3. Besprechung der Abteilungsvorhaben
4. Regelung des Übungs- und Trainingsbetriebes
5. Anträge und Anregungen an den Vorstand des ETSV

§ 16 Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder, die zugleich Mitglieder des ETSV sein müssen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eltern von nicht stimmberechtigten jüngeren Abteilungsmitgliedern haben kein Stimmrecht.

§ 17 Zutritt und Rederecht des Vorstandes

Zu den Abteilungsversammlungen haben die Mitglieder des Präsidiums des ETSV jederzeit ohne besonderen Antrag Zutritt und Rederecht. Von jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 18 Einnahmen- und Ausgabenverkehr

Jeglicher Einnahmen- und Ausgabenverkehr der Abteilungen ist über den Hauptkassierer des ETSV abzuwickeln. Abteilungskassen können nur zu internen Zwecken (z.B. Ankauf von Geschenken etc.) eingerichtet werden.

§ 19 Abweichende Regelung

Abweichend von der normalen Regelung können außerordentliche Abteilungsversammlungen dann einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unterschriftlich gewünscht werden.

§ 20 Formalitäten und Datenschutz

Alle nicht besonders erwähnten Formalitäten werden entsprechend der Satzung des ETSV geregelt. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages des „Eschweger TSV 1848 e.V.“ und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins in Print-, Tele- sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung (eigene Angaben betreffend) durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen.

§ 21 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§22 Verstoß gegen die Satzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes, der Abteilungsleiterversammlung oder der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, mit einer Verwarnung oder einem befristeten Startverbot von den zuständigen Abteilungsleitern belegt werden, wovon dem Vorstand Kenntnis zu geben ist, oder durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird.

Dieser ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen eines Monats nach der Eröffnung beim 1. Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die getroffene Maßnahme unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§23 Amtsdauer und Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, jedes Mitglied des Präsidiums in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzeitig abzuwählen. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, so hat die nächste Jahres- oder außerordentliche Hauptversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Zuruf, kann auf Antrag jedoch geheim erfolgen.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Eschwege übergeben, die es treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat. Tritt dieses innerhalb von 5 Jahren nicht ein, ist die Stadt Eschwege berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen der beiden Ursprungsvereine außer Kraft gesetzt.

§ 26 Ehrenamtsvergütung

Vereinsämter werden im Eschweger TSV grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Auch sind sonstige Vergütungen für Vereinsmitglieder für deren Tätigkeit für den Verein bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtsvergütung im Sinne des § 3 EStG nach Beschluss des Vorstandes zur Auszahlung möglich.

Markus Claus
(1. Vorsitzender)

Vorstehende Satzung wurde während der Mitgliederversammlung am 22.03.2013 in Eschwege geändert und ist mit den Veränderungen gegenüber der Satzung vom 02. Nov. 2010 am xx.12.2013 unter der Nr. 6 VR 306 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen worden.